

## Das Zulassungsverfahren von Schulbüchern für allgemein bildende und berufliche Schulen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 12. April 2011 – 200H-3211-05/585 –

### 1 Begriffsbestimmung

- 1.1 Schulbücher im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden. Sie sollen im Wesentlichen den Stoff für ein Schuljahr oder für einen Ausbildungsgang darbieten und für einen längeren Zeitraum zu verwenden sein.
- 1.2 Unterrichtsmedien im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind
- Sachbücher,
  - Bibeln, Gesangbücher, Katechismen, religiöse Fachliteratur,
  - Chor- und Liederbücher,
  - Nachschlagewerke, Tabellen- und Formelsammlungen, Tafelwerke, Versuchsanleitungen, Gesetzeswerke,
  - lehrwerksabhängige und -unabhängige Grammatiken,
  - Übungs- und Arbeitshefte sowie Lehrerhandreichungen, die zugelassene Schulbücher ergänzen, Kopiervorlagen,
  - ein- und zweisprachige Wörterbücher,
  - deutsche und fremdsprachige Lektürehefte, einschließlich Ganzschriften der Literatur, Bildbände, Gedichtsammlungen, Biografien, Quellensammlungen und Anthologien,
  - Geschichts- und Geografie-Atlanten,
  - Materialien für den muttersprachlichen Unterricht ausländischer Schüler,
  - audiovisuelle Medien, lehrwerksbegleitende Software, E-Learning-Materialien, Online Medien.

### 2 Zulassung

- 2.1 Schulbücher dürfen gemäß § 10 Absatz des Schulgesetzes an einer Schule nur dann eingeführt werden, wenn sie zuvor zugelassen worden sind. Die Zulassung eines Schulbuches erteilt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in eigener Zuständigkeit.
- 2.2 Das Verfahren gemäß § 10 Absatz 2 des Schulgesetzes ist von der Zulassung unabhängig. Die Zustimmung der Kirche oder der Religionsgemeinschaft ist von den Verlagen eigenverantwortlich einzuholen.

- 2.3 Mit der Zulassung ist die Aufnahme des Titels in den Schulbuchkatalog des Landes verbunden.
- 2.4 Unterrichtsmedien unterliegen keiner Zulassungspflicht. Sie können je nach Bedarf und Haushaltslage in freier Entscheidung von den Schulen oder Schulträgern angeschafft werden, soweit deren Inhalte allgemeinen Verfassungsgrundsätzen und Rechtsvorschriften entsprechen, dem Erreichen der Bildungs- und Erziehungsziele von Schule und der Erfüllung des jeweiligen Bildungsauftrages der Schulart dienen und weitgehend mit den geltenden Rahmenplänen, Bildungsstandards und EPA konform gehen.

### 3 Zulassungsverfahren

#### 3.1 In den Fächern:

- Biologie
- Geschichte und Politische Bildung
- Naturwissenschaften
- Philosophie (Sekundarstufe I und II)
- Philosophieren mit Kindern
- Religion
- Sachunterricht
- Sozialkunde

erfolgt – unter der Bedingung, dass der Zulassungsbescheid eines anderen Bundeslandes vorliegt – die Zulassung nach Prüfung des Schulbuches auf Konformität mit dem geltenden Rahmenplan. Die Zulassungsbescheide aller Bundesländer sind dabei gleichwertig.

#### 3.2 Für alle weiteren Fächer findet die Zulassung ohne Prüfung und ohne Gutachten (Pauschalzulassung) Anwendung, wenn

- eine Verlängerung der Aufnahme in den Schulbuchkatalog angestrebt wird oder
- das Schulbuch bereits in einem anderen Bundesland zugelassen ist oder
- bei einem bereits zugelassenen Werk nur geringfügige Änderungen vorgenommen wurden.

#### 3.3 Eine Zulassung nach Begutachtung wird durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern für den Fall veranlasst, dass der Verlag keinen Zulassungsbescheid eines anderen Bundeslandes vorlegen kann.

#### 4 Zulassungsverfahren

4.1 Für die Zulassung eines Schulbuches reichen die Verlage bei der obersten Schulbehörde drei Prüfaxemplare sowie einen formlosen Antrag mit den folgenden Angaben ein:

- Titel
- Unterrichtsfach
- Herausgeber/Autor
- Schulart, Jahrgangsstufe/Bildungsgang
- Preis
- Erscheinungsjahr unter Bezugnahme zur Auflage des Rahmenplans
- Bestellnummer ISBN
- gegebenenfalls Kopie des Zulassungsbescheides eines anderen Bundeslandes
- im Fach Religion den Zustimmungsbescheid der zuständigen Landeskirche oder Religionsgemeinschaft

4.2 Anstelle von Enddruckfassungen können die Verlage auch festgebundene Manuskripte in der erforderlichen Anzahl einreichen, davon jedoch mindestens einen Farbdruk. Diese Manuskripte sollten strukturell dem fertigen Werk entsprechen. Notwendig gewordene Veränderungen während der Drucklegung sind unverzüglich der obersten Schulbehörde anzuzeigen. Beim Einreichen eines Manuskriptes sind der voraussichtliche Termin der Fertigstellung und der Preis zu nennen. Unmittelbar nach der Fertigstellung sind die Enddruckfassungen in entsprechender Anzahl nachzureichen. Die Zulassung der Schulbücher ist gemäß der Gebührenverordnung gebührenpflichtig. Die für die Zulassung anfallenden Gebühren sowie weitere Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Prüfverfahren stehen, sind vom Antragsteller zu tragen. Am Ende des Prüfverfahrens erhält der Verlag einen schriftlichen Prüfbescheid, der auch die Rechnung beinhaltet.

#### 5 Begutachtung

In diesem besonderen Prüfverfahren ist festzustellen, ob das Schulbuch zur Verwendung im Unterricht geeignet ist, ob der Inhalt allgemeinen Verfassungsgrundsätzen und Rechtsvorschriften entspricht, dem Erreichen der Bildungs- und Erziehungsziele der Schulart dient und den geltenden Rahmenplänen, Bildungsstandards und Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung entsprechen. Das Gutachten orientiert sich an inhaltlichen Vorgaben der obersten Schulbehörde und ist schriftlich zu erstellen. Das Gutachten soll mit einer eindeutigen Empfehlung (Genehmigung – gegebenenfalls mit Auflage/ Nichtgenehmigung) abschließen, die vor allem beinhaltet, für welche Zielgruppe oder Schulart das Werk besonders geeignet ist oder warum es ungeeignet ist. Wird eine Ablehnung empfohlen, so ist diese ausführlich zu begründen und schriftlich darzulegen. Auf Wunsch wird dem Verlag das der Versagung der Genehmigung zu Grunde liegende Gutachten ohne Namensnennung vollständig oder teilweise bekannt gegeben, falls er sich bereit erklärt, dieses nicht zu veröffentlichen. Im Falle einer Ablehnung kann der Verlag auf schriftlichen Antrag ein erneutes, kostenpflichtiges Prüfverfahren begehren.

#### 6 Schulbuchkatalog

Der Schulbuchkatalog des Landes verzeichnet die für das jeweilige Schuljahr zugelassenen Schulbücher. Schulbücher, für die keine erneute Zulassung beantragt oder erteilt wird, werden nach fünf Jahren aus dem Katalog gestrichen. Sie können an der Schule weiter verwendet, aber nicht mehr neu eingeführt werden. Der Schulbuchkatalog ist die verbindliche Grundlage für die Einführung von Schulbüchern nach dem Schulgesetz. Der Schulbuchkatalog wird regelmäßig, mindestens einmal jährlich, aktualisiert und auf der Internetseite der obersten Schulbehörde veröffentlicht.

#### 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2016 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt der Erlass „Schulbuchkatalog für allgemeinbildende und berufliche Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 16. Januar 1998 (Mittl.bl. KM M-V Sondernummer 2 S. 2) außer Kraft.

Schwerin, den 12. April 2011

**Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Henry Tesch**